

KÜHNHARDT, LUDGER, *Die Universalität der Menschenrechte*. Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs. München: Olzog 1987. 408 S.

Im ersten Teil seines Buches stellt der Verf. dar, wie der Gedanke der „Menschenrechte“ bei uns, d. i. in der abendländisch-christlichen Welt aufgekommen ist und wie er sich immer weiter verbreitet und sich international entfaltet hat. Zu dieser geographischen Universalisierung kommt aber noch die in der Überschrift nicht genannte ebenso gewichtige inhaltliche Bereicherung oder Universalisierung, die K. ebenso gründlich erläutert und die viel dazu beiträgt, die in jüngster Zeit verkündeten Menschenrechts-Deklarationen und beschlossenen völkerrechtlichen Menschenrechts-Konventionen zutreffend zu würdigen und bestehende feine Unterschiede zu erkennen. – Von besonderem Reiz ist der vom Verf. im zweiten Teil auf Grund umfassender Studien und sorgfältiger Untersuchung des Quellenmaterials überzeugend erbrachte Beweis, daß der heute weltweit leidenschaftlich erhobene Anspruch auf Freiheit und der dafür geführte Kampf dem „judäo-christlichen“ Kulturkreis entstammt und bei aller fehlerhaften Umdeutung sich letztendlich doch auf diesen Ursprung als Legitimationsbasis beruft. Diese „Menschenrechte“ gilt es, über alle ethnischen, kulturellen und nationalen Grenzen hinweg wirksam zu machen und durchzusetzen. Daß dieses Verständnis des Menschen und seiner „unantastbaren“ (vgl. GG Art. 1) personalen Würde ganz besonders gefördert worden ist durch die in der frühchristlichen Zeit aus der Begegnung von Christentum und Hellenismus, von christlichem Glauben und griechischer Philosophie entsprungenen trinitarischen und christologischen Kontroversen bringt der Verf. zwar ebensowenig zur Sprache wie die befremdliche, von der Kirche bis in die jüngste Zeit den Menschenrechten gegenüber beobachtete, erst durch Papst Johannes XXIII. in seiner letzten Enzyklika „Pacem in terris“ aufgegebene Zurückhaltung und ihr heutiges entschiedenes Eintreten für die recht verstandenen Menschenrechte. Beides gehört nicht notwendig zu seinem Thema, würde aber wohl viele Leser sehr interessieren.

In Kürze zur *Worterklärung*. Für das, was die französische Sprache ‚droits de l'homme‘ nennt und wofür die englische Sprache über zwei nicht ganz gleichbedeutende Bezeichnungen, nämlich ‚rights of men‘ und ‚human rights‘ zur Wahl stellt, haben wir in unserer deutschen Sprache nur das eine zusammengesetzte Hauptwort „Menschenrechte“. Der Verf. zeigt, welche Bedeutung der Wortwahl der authentischen englischen Textes internationaler Konventionen zukommt, die wir allzuleicht übersehen, wenn wir nur unsere deutsche Übersetzung kennen und es versäumen, die allein authentischen originalsprachlichen Texte einzusehen und zu Rate zu ziehen. – Die Terminologie des Verf.s ist anders, als wir sie von der katholischen Soziallehre her gewohnt sind; in der Sache besteht volle Übereinstimmung. Wenn er „Individuum“ sagt, meint er genau das, was die Soziallehre der Kirche unter „Person“ versteht; sein „liberal-individualistisches“ Naturrecht ist genau das, was wir aus dem von der „Natur“ (in christlicher Sprache ausgedrückt) aus der vom Schöpfer seiner Schöpfung eingestifteten „Schöpfungsordnung“ uns vorgegebenen Verhältnis von Glied und Ganzem, von Einzelmensch und menschlicher Gesellschaft ableiten und namentlich in den „Sozialprinzipien“ der Solidarität und Subsidiarität zum Ausdruck bringen. – Ähnlich verhält es sich beim „Recht“. Unsere katholische Soziallehre betont mit Nachdruck, daß der Staat nicht die einzige Rechtsquelle ist, daß es vielmehr auch anderes, aus nicht-staatlichen Quellen erfließendes Recht gibt und daß der Zwangscharakter (die Erzwingbarkeit) für das Recht nicht konstitutiv, sondern nur akzessorisch ist. Wenn der Verf. das Recht im Sinne von „erzwingbare“ Norm anzusehen scheint, dann erklärt sich das daraus, daß er – dem geläufigen Sprachgebrauch folgend – unter „Menschenrechten“ die völkerrechtlichen Normen und Verfassungs- und Gesetzes-Texte versteht, in denen diese Rechte verbrieft sind. Bei den Menschenrechten und ganz besonders bei deren Universalität für ihre weltweite überstaatliche *Verwirklichung*, die der Gegenstand dieses Buches ist, kommt es nun aber gerade auf ihre Erzwingbarkeit an. Soll nicht nur die Freiheit des Staatsbürgers gegen Vergewaltigung durch seinen eigenen Staat und in dessen Hoheitsbereich, sondern auch die Freiheit eines jeden Menschen gegen Vergewaltigung auch durch andere Staaten und in deren Hoheitsbereich gesichert sein, dann

bedarf es dazu unerlässlich einer *zwingenden Rechtsmacht*, die dem die Freiheit verletzenden Staat entgegentritt. Seinem Thema gemäß brauchte der Verf. sich nur mit erzwingbarem Recht zu befassen. Vielleicht ist die Bezeichnung „vorstaatliches Recht“ zu eng; genaugenommen würde es sich um jeder Vergesellschaftung und jeder denkbaren gesellschaftlichen Ordnung zugrunde liegendes und in diesem Sinne ihr vorgegebenes Recht handeln und wäre als solches zu bezeichnen.

Bewundernswert ist die umfassende Kenntnis der in allen Teilen, in Nord und Süd, West und Ost, der heutigen Welt bestehenden Menschenrechtsbestrebungen, die K. vor dem Leser ausbreitet, und der Leser folgt mit Vergnügen und hohem geistigem Genuß seinen Ausführungen, wie alle diese Bewegungen sich auf die „Menschenrechte“ berufen, wie sie zu Beginn der Neuzeit in unserem christlichen Kulturkreis entwickelt und geltend gemacht wurden, als der „Staat der Staatsräson“ sich etablierte und begann, seine Souveränität der göttlichen gleichzustellen. Alle diese Bewegungen versuchen den Nachweis zu erbringen, ihre Menschenrechte erwachsen ebenso ursprünglich aus ihrer eigenen Rechtsüberlieferung. Dabei mißverstehen sie, wie der Verf. ihnen nachweist, unser Verständnis der Menschenrechte und setzen es mehr oder minder *gut-* oder *bösgläubig* dem ihrigen gleich. Strahlender kann man die Überlegenheit unseres Menschenrechtsverständnisses nicht ins Licht stellen! – Bedenken habe ich gegen die Art, wie Verf. das *islamische* Verständnis der Souveränität mit dem christlichen vergleicht. Der Islam versteht den Leiter des Staates, d. i. jenes Gemeinwesens, das keine höhere Instanz mehr über sich hat, als „Beauftragten“ Gottes, der in Stellvertretung Gottes anordnet, was der von ihm stellvertretene Gott selbst für richtig befindet und selbst will; in *diesem* Sinn seien seine Anordnungen „gottgewollt“. Im Gegensatz dazu gebietet unser christlicher Glaube uns, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“ (vgl. Apg 5, 29); das setzt einen Widerspruch zwischen dem Willen des staatlichen Gesetzgebers und dem Willen Gottes als möglich voraus, den die Erfahrung nur allzuoft bestätigt. „Gottgewollt“ ist, daß der Beauftragte nach seinem besten Wissen und Gewissen die Aufgabe erfüllt, mit der er beauftragt ist; beim öffentlichen Gemeinwesen ist das die *salus publica* oder das *bonum commune*, die allgemeine Wohlfahrt oder das Gemeinwohl. Geht er darüber hinaus, dann maßt er sich eine Vollmacht an, die Gott ihm nicht erteilt hat, und alles, was mit Berufung darauf die mit der Personwürde seiner Untergebenen verbundene Freiheit *beschränkt*, ist nicht gottgewollt, sondern widerrechtlich. Nach christlicher Soziallehre hat die obrigkeitliche Gewalt, beschränkend in die Freiheit ihrer Untergebenen einzugreifen, ihre *Grundlage* und findet eben darum auch ihre *Grenze* in der ‚*necessitas boni communis*‘, im Erfordernis des „Gemeinwohls“.

K.s. *eigenes* Verständnis der staatlichen Souveränität und insbesondere der *Volkssouveränität* steht mit dem von der katholischen Soziallehre bereits im 16. Jh. erreichten, leider zeitweilig wieder in Verlust geratenen und erst neuerdings wiederhergestellten Verständnis vollkommen im Einklang.

Wüßte man nicht, daß K. ein ganz junger Gelehrter ist (er ist noch keine 30 Jahre alt), dann würde man dieses Werk als den Ertrag oder die reife Frucht eines langen Gelehrtenlebens ansehen. Auch mich, der ich Jahrzehnte lang mich mit ökonomischen und juristischen, philosophischen und theologischen Problemen befaßt habe, hat dieses Werk nicht nur um wichtige Erkenntnisse bereichert, sondern hat auch manche meiner Einsichten weiter geklärt und vertieft. Um es mit Nutzen zu lesen, bedarf es keiner fachspezifischen *Vorkenntnisse*, um so mehr aber des angestrengten und nicht ermüdenden *Mitdenkens*; möchten nur recht viele Leser sich dieser Mühe unterziehen und diese Anstrengung aufbringen!

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG.). Herausgegeben von *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 28. Lfg. (Sp. 769–1024). Berlin: Schmidt 1987.

Das Erscheinen des Werkes hat sich erfreulich beschleunigt; auch Lfg. 28 ist wieder in weniger als einem Jahr ihrer Vorgängerin gefolgt; sie beginnt mit den noch ausstehenden Beiträgen zu Zusammensetzungen mit „Reich“ und führt bis zu Zusammenset-